

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

Gemeindezuschuss

1. Die Sozialbehörde, gestützt auf Art. 6 der städtischen Verordnung über die Zusatzleistungen zur AHV/IV verordnet:

Art. 1 Heime

Pflegeheime im Sinne von Art. 4 VO-ZLG sind anerkannte Leistungserbringer gemäss der Gesetzgebung im Krankenversicherungswesen.

Wohnheime für Behinderte sind Heime, welche im entsprechenden Kanton über eine Heimbewilligung verfügen.

Personen in Heimen, die die Anforderungen von Abs. 2 und 3 nicht erfüllen, können ausnahmsweise Pflegekostenzuschüsse erhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 2 Ausrichtung von Pflegekostenzuschüssen

Die Ausrichtung der Pflegekostenzuschüsse erfolgt auf Antrag. Bei einem offensichtlichen finanziellen Fehlbedarf kann die Gewährung von Amtes wegen erfolgen.

In der Regel wird vorausgesetzt, dass vor der Plazierung ein Gesuch um Kostengutsprache für den Aufenthalt im entsprechenden Heim erteilt wurde.

Bei Heimen, die kostendeckende Taxreduktionen gewähren, werden keine Pflegekostenzuschüsse ausgerichtet.

Art. 3 Anrechnung von Vermögen

Über einem Nettovermögen von Fr. 8000.- werden keine Pflegekostenzuschüsse ausgerichtet.

Übersteigt ein allfälliger Vermögensverzicht gemäss der aktuellen Berechnung der Ergänzungsleistungen, der Beihilfe und der Gemeindezuschüsse den Betrag von Fr. 30'000.-, werden keine Pflegekostenzuschüsse ausgerichtet, sofern nicht der Gegenwert der Einkommenseinbusse durch den Begünstigten ersetzt wird.

Rückkaufbare Lebens- oder Rentenversicherungen sind mit dem Rückkaufswert zum Vermögen zu rechnen.

Art. 4 Anrechenbare Einnahmen

Bei der Bemessung der Pflegekostenzuschüsse sind in Abweichung von Art. 3c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV alle Einnahmen anzurechnen. Eine privilegierte Anrechnung von Einnahmen entfällt.

Resultiert bei der getrennten Berechnung von Ehepaaren nach Kriterien des Gemeindezuschusses für den einen Ehegatten ein Einnahmenüberschuss, so ist dieser zu zwei Dritteln für die Berechnung der Pflegekostenzuschüsse des anderen Ehegatten anzurechnen.

Art. 5 Ausgaben

Bei den Ausgaben können neben den anerkannten Heimkosten und dem Betrag für persönliche Auslagen ausgewiesene ausserordentliche Ausgaben zumindest vorübergehend angerechnet werden. Bei ausserordentlichen Ausgaben handelt es sich insbesondere um nicht gedeckte Krankheitskosten, Prämien von Zusatzleistungen sowie weitere situationsbedingte Kosten.

Art. 6 Platzierung und Kostengutsprache

Vor der Platzierung in einem Pflegeheim oder einem Wohnheim für Behinderte ist der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV ein Gesuch um subsidiäre Kostengutsprache zur Finanzierung des Heimaufenthalts zu stellen. Bei Platzierung im städtischen Pflege- oder Altersheim entfällt eine Gesuchstellung.

Das Gesuch hat nach Möglichkeit alternative Platzierungsmöglichkeiten zu enthalten.

Bei der Erteilung von Kostengutsprachen haben preisgünstigere Varianten und Heime mit öffentlichen Beiträgen der Stadt Kloten und/oder Kanton Zürich den Vorzug.

Bestehen in den entsprechenden Heimen unterschiedliche Tarife für Ein- und Mehrbettzimmer, wird Gutsprache in der Höhe der Tarife für Mehrbettzimmer erteilt.

Gibt es innerhalb des Heims unterschiedliche Ansätze für die Aufenthaltskosten, die Pflege nach Stufen oder für Vollpauschalen, so ist der tiefere Ansatz massgebend.

Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann bei Bedarf Einblick in Unterlagen der Heime nehmen und einzelfallweise oder generell mit Heimen Verhandlungen über Taxreduktionen (Übernahme des Fehlbedarfs, Sozialtarife, Wegfall oder Ermässigung von Zimmer- oder Auswärtigenzuschlägen usw.) führen.

Art. 7 Rückerstattung bezogener Pflegekostenzuschüsse

Die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Pflegekostenzuschüssen richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.

Die Rückforderung von rechtmässig bezogenen Pflegekostenzuschüssen aus dem Nachlass oder infolge günstiger Verhältnisse richtet sich nach dem ZLG. In Abweichung von diesen Bestimmungen gelten keine Freibeträge.

Art. 8 Formelles

Über die Gewährung von Pflegekostenzuschüssen wird in einer einsprachefähigen Verfügung befunden.

Mit der Verfügung über die Gewährung von Pflegekostenzuschüssen können Auflagen verbunden werden. Die Meldepflicht im Sinne von Art. 24 ELV ist in jedem Fall einzuhalten.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

Für Personen, welche sich vor Einführung der Pflegekostenzuschüsse in Heimen befinden, welche die Voraussetzungen von Art. 1 der vorliegenden Bestimmungen nicht erfüllen, werden in der Regel im Sinne eines Besitzstands Pflegekostenzuschüsse ausgerichtet.

Davon ausgenommen sind Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen.

Vor Einführung der Pflegekostenzuschüsse erteilte Kostengutsprachen gelten bis auf Widerruf.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 9. März 2005 in Kraft.